

Bewirtschaftungsbelege / Aufmerksamkeiten

Nicht nur Liebe geht durch den Magen - auch Geschäftsbeziehungen lassen sich bei einem leckeren gemeinsamen Essen festigen. Deshalb gehören auch manchmal Essenseinladungen von Kunden (= Brautpaaren / Businesspartnern) einfach dazu.

Nach einem Geschäftsessen muss ein **sog. Bewirtschaftungsbeleg** ausgefüllt werden.

Lädst Du beispielsweise einen Kunden zum Essen ein, kannst Du die Ausgaben dafür zu **70 Prozent als Betriebsausgaben** von der Steuer absetzen. **30 Prozent** bleiben **nicht abziehbare Betriebsausgaben**. Das Finanzamt erkennt diese jedoch nur an, wenn für das Essen ein Bewirtschaftungsbeleg ausgefüllt wurde. Darauf muss dokumentiert sein, **welche Personen zu welchem Anlass** bewirtet wurden und **welche Ausgaben** entstanden sind. Die Essensrechnung allein reicht nicht aus.

Eine Essenseinladung wird zum Geschäftsessen, wenn das Essen **geschäftlich** veranlasst ist und fremde Personen, wie z. B. Kunden anwesend sind.

Mögliche Geschäftsessen können sein:

- Treffen zur Kontaktpflege
- Ausführliche Vorbereitung eines Styled Shoots mit anderen Dienstleistern
- Treffen zum Kennenlernen sowie
- Vertragsbesprechungen usw.

In Restaurants kannst Du jederzeit nach einem Bewirtschaftungsbeleg fragen. Sollte man Dir dort womöglich keinen ordnungsgemäßen Bewirtschaftungsbeleg zur Verfügung stellen, kannst Du Dir auch aus dem Internet eine Vorlage downloaden und diese zu dem Beleg aus dem Restaurant heften. Achte hier auch wieder auf die sog. Thermobelege. Restaurants geben diese häufig aus.

Persönliche Essenseinladungen von **befreundeten** Geschäftspartnern (z. B. zum Austausch mit anderen Fotografen:innen) sind **keine** Geschäftsessen. Die Kosten für ein solches Treffen können steuerlich **nicht** berücksichtigt werden.

Als Bewirtung im steuerlichen Sinne zählt nur, wenn eine „**richtige**“ Mahlzeit serviert wird, d. h. eine vollwertige Mahlzeit und Getränke.

Getränke, Süßigkeiten oder belegte Brötchen zählen **nicht** dazu: Sie gelten als **Aufmerksamkeiten**. Die Kosten dafür sind **komplett als Betriebsausgaben** absetzbar. Es wird **kein** Bewirtschaftungsbeleg benötigt.